

Zürich, den 13. Juni 2001

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Mai 2001 reichte Gemeinderat Dr. Andreas J. Schlegel folgende Motion GR Nr. 2001/254 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung von Art. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzverordnung) vom 18. Dezember 1985 vorzulegen mit der Zielsetzung, dass die mittelfristige Finanzplanung inskünftig dem Gemeinderat zur Abnahme zu unterbreiten ist.

Begründung:

Der Stadtrat legt mit dem mittelfristigen Finanzplan gemäss § 118 des Gemeindegesetzes seine Beurteilung der künftigen Entwicklung der Wirtschaft und der Finanzen der Stadt Zürich dar. Zudem ist der Finanzplan die Grundlage für die Budgetrichtlinien des Stadtrates an die Dienstabteilungen für die Aufstellung des Voranschlages.

Als mittelfristiges Planungsinstrument muss der Finanzplan politische Entscheide, Zielsetzungen und Weichenstellungen über die Investitionspolitik und die Finanzstruktur der Stadt Zürich sowie klare Vorgaben für die Umsetzung der mittelfristigen politischen Leitplanken enthalten. Diese strategischen Entscheide sind derart wichtig, dass sie auf einer politischen Grundsatzebene basieren müssen, die der Stadt- und der Gemeinderat führen.

Mit einer Motion wird der Stadtrat verpflichtet, einen Antrag in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu stellen (Art. 82 der Geschäftsordnung des Gemeinderates). Gemäss Art. 88 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Stadtrat die Ablehnung einer Motion schriftlich zu begründen.

§ 118 des Gemeindegesetzes verpflichtet die Gemeinden nicht zur Erstellung einer Finanzplanung im eigentlichen Sinn, sondern zur Bereitstellung der Grundlagen zur Beurteilung der zukünftigen Entwicklung. Erstellt eine Gemeinde einen eigentlichen Finanzplan, so ist § 118 des Gemeindegesetzes die Rechtsgrundlage für ein solches Instrument. Für die Stadt Zürich hat der Gemeinderat diese kantonale Norm insoweit präzisiert, als der Stadtrat in Art. 2 der Finanzverordnung vom 18. Dezember 1985 auf einen mittelfristigen Finanzplan verpflichtet wird. Danach ist der Finanzplan periodisch zu überarbeiten und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Bezüglich der Zuständigkeit hält § 118 Abs. 1 des Gemeindegesetzes fest, dass «die Gemeindevorsteherschaft», d.h. in der Stadt Zürich der Stadtrat, die zur Beurteilung der künftigen Entwicklung erforderlichen Angaben zusammenstellt und sie regelmässig nachführt. Daraus ergibt sich, dass sowohl die finanzpolitischen Entscheidungsgrundlagen wie die eigentliche Finanzplanung als Regierungsinstrumente bezeichnet werden (Kommentar Thalmann zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage von 2000, N. 4 zu § 118). Es werden darüber in

Legislativorganen (Gemeindeversammlung und Grosse Gemeinderat) keine Beschlüsse gefasst, also auch keine «Abnahme» im Sinne einer materiellen Beschlussfassung des Finanzplans durch den Gemeinderat. Die Erstellung oder Änderung eines Finanzplans kann somit auch nicht Gegenstand einer Initiative sein.

Die in der Motion geforderte Abnahme des Finanzplans durch den Gemeinderat kollidiert mit der vom übergeordneten Recht vorgegebenen Zuständigkeit für den mittelfristigen Finanzplan. Da mit einer Motion lediglich der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates verlangt werden kann (Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates), ist die Forderung nach materieller Beschlussfassung des Finanzplans durch die Legislative nicht motionsfähig. Demzufolge beantragt der Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner